

Satzung
der Großen Kreisstadt Emmendingen
über
die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes
„Otto-Wehrle-Straße, 1. Änderung und Erweiterung“
auf der Gemarkung Emmendingen

Nachdem vom Stadtrat der Großen Kreisstadt Emmendingen am 26.07.2016 der Beschluss für die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Otto-Wehrle-Straße“ auf der Gemarkung Emmendingen gefasst hat, hat er am 26.07.2016 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung des künftigen Bebauungsplanes „**Otto-Wehrle-Straße, 1. Änderung und Erweiterung**“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

1. Der räumliche Geltungsbereich ist begrenzt
 - im Nord-Westen von der Otto-Wehrle-Straße und dem Flst.Nr. 1034/23
 - im Süden von der Otto-Wehrle-Straße
 - im Osten von der Straße „Am Himmelreich“.
2. Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 10.06.2016, M. 1: 1.000 des Fachbereiches 3 der Stadt Emmendingen maßgebend. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3
Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 - a. Vorhaben i.S.d. § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorgenommen werden.
2. Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
3. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs.2 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

**§ 5
Geltungsdauer**

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

79312 Emmendingen, den

Stefan Schlatterer, Oberbürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Es wird hiermit bescheinigt, dass die Veränderungssperre in der vorliegenden Fassung dem Satzungsbeschluss des Stadtrates am 26.07.2016 zu Grunde lag und der Beschlussfassung entspricht.

Emmendingen, den

Stefan Schlatterer, Oberbürgermeister